



19. Mai 2021

## Regelungen für den Schulbetrieb am Karl-von-Frisch-Gymnasium für die Zeit nach den Pfingstferien (ab 7. Juni 2021)

Liebe Eltern,

auf Grundlage des Schreibens des Kultusministeriums vom 14. Mai 2021 ([Infoseite mit Schreiben des Kultusministeriums](#)) haben wir an der Schule Planungen für den Schulbetrieb nach den Pfingstferien (ab 7. Juni 2021) vorgenommen und dafür das im Folgenden skizzierte Vorgehen festgelegt. Wir gehen dabei davon aus, dass es nicht zu veränderten Vorgaben des Kultusministeriums im Verlauf der Pfingstferien kommt und dass die Infektionswerte beziehungsweise Inzidenzen im Landkreis Tübingen sich auf dem derzeitigen niedrigen Stand stabilisieren oder/und weiter sinken.

Im Einzelnen haben wir folgende Festlegungen für den Schulbetrieb getroffen:

1. In der ersten Woche nach den Pfingstferien wird der Wechselunterricht fortgeführt mit den Schülerinnen und Schülern der B-Gruppe. Hintergrund dieser Entscheidung sind folgende wesentliche Überlegungen: Am Ende dieser Schulwoche ersten Schulwoche nach den Pfingstferien werden wir zwischen den Schülerinnen und Schülern der A-Gruppe und denen der B-Gruppe einen formalen Gleichstand erreicht haben in der Zahl der Unterrichtstage in Präsenz an der Schule. Zum anderen haben wir dann in den ersten Tagen nach den Ferien die Gelegenheit, die aktuellen Entwicklungen zu bewerten und auf dieser Grundlage Vorbereitungen für eine Wiederaufnahme des vollen Schulbetriebes zu treffen.
2. Dementsprechend planen wir ab der zweiten Schulwoche nach den Pfingstferien (ab 14. Juni 2021) den Schulbetrieb wieder mit allen Schülerinnen und Schülern in Präsenz aufzunehmen. Wir setzen also darauf, dass wir Mitte Juni auf jeden Fall Inzidenzwerte unter 50 im Landkreis Tübingen haben werden und deshalb mit allen Schülerinnen und Schülern den Präsenzunterricht auch unter den Bedingungen der Bundesnotbremse wieder aufnehmen dürfen. Sollte dies nicht möglich sein (Inzidenzwerte nicht unter 50), verbleiben wir zunächst bei unserem Wechselunterrichtsmodell und würden gegebenenfalls/notfalls wieder mit den Schülerinnen und Schülern der A-Gruppe den Unterricht ab 14. Juni 2021 fortführen.
3. Auch bei einer Wiederaufnahme des Schulbetriebes in Präsenz mit allen Schülerinnen und Schülern bleibt es bei der kommunizierten Regelung, dass in den Hauptfächern nur drei Klassenarbeiten geschrieben werden sollen. Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten in den Nebenfächern dürfen auch weiterhin nicht geschrieben werden. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen schulischen Regelung ist allein für die Klassenstufe 10 bei denjenigen Nebenfächern möglich, die erst im zweiten Halbjahr des laufenden Schuljahres mit dem Unterricht begonnen haben. Hier kann eine Fachlehrkraft auf eine Form der schriftlichen Leistungsmessung auch deshalb unbedingt angewiesen sein, weil die Schülerinnen und Schüler mit dem Ende der Klasse 10 Unterrichtsfächer endgültig abwählen können, die später mit entsprechender Benotung im Abiturzeugnis abgebildet werden müssen. Es ist also auch für diese Nebenfächer in der Klasse 10 daher zwingend erforderlich, absolut belastbare und uneingeschränkt rechtssichere Grundlagen für die Bewertung der Schülerleistungen zu haben.

Mit diesen Regelungen hoffen wir, dass die verbleibenden Wochen des laufenden Schuljahres vor allem dafür genutzt werden können, die Schülerinnen und Schüler wieder einigermaßen in den schulischen Alltag einzuführen, ohne sie durch zu viele Klassenarbeiten und/oder andere Formen der Leistungsmessung übermäßig zu belasten. Uns ist bewusst, dass die Phase des Fernunterrichtes für viele Schülerinnen und Schüler eine schwere Zeit gewesen ist, die nun mit sehr viel pädagogischem Fingerspitzengefühl im Einzelnen wieder aufgearbeitet werden muss. Wir hoffen, in der Zusammenarbeit mit Ihnen als Erziehungsberechtigten die verbleibenden Schulwochen gut und zielführend für Ihre Kinder und unsere Schüler an der Schule gestalten zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Rechent